

Einladung

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 28. Januar 2025 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Nichtöffentlicher Sitzung vom 10.12.2024
2. Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2024 und 10.12.2024
3. Beschluss 01/2025 Strukturwandel Schlungwitz: Vergabe von Nachtragsleistungen zum Gebäudeabriss Gnaschwitzer Straße 6
4. Beschluss 02/2025 Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“
- Abwägungsbeschluss
5. Beschluss 03/2025 Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes
6. Beschluss 04/2025 Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ Dretschen
- Satzungsbeschluss
7. Beschluss 05/2025 Vorkaufsrecht für Teil von Flurstück 607/5, Gemarkung Gaußig
8. Beschluss 06/2025 Vergabe Instandsetzung der elektrischen Anlage im Bauhof Schlungwitz
9. Beschluss 07/2025 Feststellung Jahresabschluss 2023
10. Beschluss 08/2025 Entgegennahme einer Sachzuwendung
11. Beschluss 09/2025 Entgegennahme von Geldzuwendungen
12. Informationen aus dem Gemeindeamt
13. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Beschlüsse Dezember 2024 aus Nicht- Öffentlicher Sitzung

Beschluss 72/12/2024 - Einstellung Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) für
den Kindergarten „Am Wald“ in Gaußig

Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 08.01.2025

Beschluss-Nr.: 01/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	18.06.2024	Vergabe Hauptauftrag
2. Gemeinderat	28.01.2025	

Strukturwandel Schlungwitz: Vergabe von Nachtragsleistungen zum Gebäudeabriss Gnaschwitzer Straße 6

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Vergabe des 1. Nachtrages zum Strukturwandelprojekt Schlungwitz – Erschließung von Gewerbeinfrastruktur zur Entwicklung des Gewerbebestandes Schlungwitz, hier: Gebäudeabriss an die Firma Klixer Recycling und Service GmbH mit Sitz in 02625 Bautzen, Burker Straße 28A über brutto 47.526,16 €.

Begründung

Auf Basis des Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 wurde die Klixer Recycling und Service GmbH mit dem Gebäudeabriss im Rahmen des Strukturwandelprojektes (Erschließung von Gewerbeinfrastruktur zur Entwicklung des Gewerbebestandes Schlungwitz) beauftragt. Der Grundauftrag belief sich auf eine Summe in Höhe von brutto 187.156,30 €.

Nach erfolgter Asbestsanierung konnte zum 17.12.2024 ein Arbeitsstand von ca. 2/5 (zwei Fünftel) in Bezug auf den Gebäuderückbau verzeichnet werden.



Foto 1 Arbeitsstand 17.12.2024



Foto 2 Arbeitsstand 17.12.2024

Nach einer Unterbrechung über den Jahreswechsel 2024 / 2025 wurden die Arbeiten unverzüglich wieder aufgenommen. Der Bauablaufplan hat sich in den vergangenen Wochen unter Anderem aufgrund des komplizierten Fußbodenaufbaus in Verbindung mit der notwendigen Separierung der anfallenden Abfälle nicht halten lassen. Im Zusammenhang mit den Verzögerungen in der Umsetzung kündigte der Auftragnehmer im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bauberatungen anfallende Mehrkosten an, die mit Nachtragsangebot Nr. 1 vom 19.12.2024 konkretisiert wurden. Im Nachtragsangebot werden Mehrkosten in Höhe von brutto 48.996,05 € zum Ansatz gebracht. Der zu beschließenden Nachtragsvergabe werden hiervon unter Berücksichtigung von 3 % Nachlass (übertragen aus dem Hauptangebot) zusätzliche Kosten in Höhe von brutto 47.526,16 € zu Grunde gelegt.

Der Auftragsbestand erhöht sich damit auf brutto 234.682,46 €. Ausgehend vom ursprünglichen Kostenanschlag des Planungsbüros liegt damit der Auftrag noch immer um ca. 17 % niedriger als zuvor veranschlagt. Ebenso ergibt sich noch immer eine Unterschreitung zum damals zweitplatzierten Bieter um ca. 6.000 € brutto.

Die Nachtragspositionen lassen sich wie folgt erläutern:

- **Zusätzliche Entsorgung von Chemikalien (POS 1.1.01 bis POS 1.1.13)**

Im Rahmen der Beräumung und Entkernung des Gebäudes wurden in einem Raum unterhalb des Sperrmülls alte Farbeimer und Lackeimer sowie Spraydosen freigelegt. Die Entsorgung dieser Abfälle ist im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, da die Gebäudenutzung nicht auf diese Abfälle schließen lässt. Auch im Abbruch- und Entsorgungskonzept sind solche Abfälle nicht aufgeführt. Für eine fachgerechte Entsorgung dieser Abfälle sind die in den Positionen 1.1.01 bis 1.1.13 aufgeführten Leistungen notwendig.

Teilsumme brutto 1.660,51 €

- **Einrichtung Zwischenlager für chemische Analysen (POS 1.2.01)**

Die im Rahmen der Erstellung des Abbruch- und Entsorgungskonzeptes durchgeführten chemischen Analysen sind für eine Entsorgung auf einer entsprechenden Deponie nach Aussage des Deponiebetreibers veraltet und müssen erneuert werden. Da im Baufeld wenig Lagerfläche zur Verfügung steht, wird das Zwischenlager für die Beprobung auf der Deponie errichtet. Ausgehend von den Voruntersuchungen sollten die entsprechenden Deponiegrenzwerte eingehalten werden. Dies hat den Vorteil, dass die Abbruchmassen nicht nochmals vom Zwischenlager auf einen Lkw geladen werden müssen, sondern mit einer Raupe entsprechend bewegt werden können. Für eine fachgerechte und wirtschaftliche Entsorgung dieser Abfälle ist die in der Position 1.2.01 aufgeführte Leistung notwendig.

Teilsumme brutto 1.131,21 €

- **Händischer Rückbau von Mauerwerk zur Bergung von Sokalitplatten (POS 1.3.01)**

Im Erdgeschoss wurde während der Asbestsanierung festgestellt, dass Teile des Mauerwerks erst nachträglich errichtet wurden. Somit sind in diesen Teilbereichen die Sokalit-Deckenplatten durchgängig und werden vom Mauerwerk eingespannt. Für einen fachgerechten und vollumfänglichen Rückbau ist es notwendig, den oberen Bereich des Mauerwerkes händisch abzustemmen, bevor die Sokalitplatten zurückgebaut werden können.

Teilsumme brutto 1.486,74 €

- **Rückbau Sokalitplatten - Mehrmengen (POS 1.4.01)**

Während der Asbestsanierung wurden teilweise unterhalb der Tapeten und auch lokal unterhalb der Gipskartonverkleidungen im Innenwand- und Deckenbereich noch zusätzliche Sokalitplatten angetroffen. Weiterhin wurde auch an der Westseite des Gebäudes eine vorgesetzte Wand während der Sanierungsarbeiten aus Sokalit festgestellt. Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Menge an zurückzubauenden Sokalitplatten entsprechend erhöht.

Teilsumme brutto 8.458,69 €

- **Rückbau Mineralwolle – Mehrmengen (POS 1.4.02)**

Während der Schadstoffsanierung wurden in Teilen der aufgeständerten und vorgesetzten Innenwände und im Deckenbereichen zusätzliche Dämmwollplatten angetroffen, welche im Vorfeld in dem Maße nicht ersichtlich waren. Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Menge an zurückzubauende Mineralwolle entsprechend erhöht.

Teilsumme brutto 4.612,85 €

- **Rückbau Asbestzementplatten - Mehrmengen (POS 1.4.03)**

Während der Schadstoffsanierung wurde nach dem Rückbau von Teilen der Außenwände und der Fenster festgestellt, dass die Außenverkleidung mit Asbestzementplatten einen erheblichen, im Vorfeld nicht sichtbaren Überstand in alle Richtungen, im Wesentlichen in vertikale Richtung, aufweisen. Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Menge an zurückzubauende Asbestzementplatten entsprechend erhöht.

Teilsumme brutto 1.782,39 €

- **Entsorgung Gemischte Bau- und Abbruchabfälle - Mehrmengen (POS 1.4.04)**

Während des selektiven Gebäudeabbruchs wurde festgestellt, dass sich der Gips im Fußbodenaufbau im 1. OG und 2. OG nicht von den Wabenplatten (Gips, Pappe) separieren lässt. Gleiches gilt für die Wabenplatten im Dachbereich. Diese Abfälle müssen nun zusammen als gemischte Bau- und Abbruchabfälle entsorgt werden. Weiterhin wurde nicht alles Fenster durch die Gemeinde übernommen. Die Restmenge muss ebenfalls als gemischte Bau- und Abbruchabfälle entsorgt werden. Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Menge an zu entsorgenden gemischten Bau- und Abbruchabfällen entsprechend erhöht. Für diese Position erfolgte mittels Nachtragsangebot eine Senkung des Einheitspreises um 5%.

Teilsumme brutto 25.209,92 €

• **Einhausung Fassade - Mehrmengen (POS 1.4.05)**

Während der Realisierung des Unterdrucks im Gebäude wurde festgestellt, dass ohne eine entsprechend zusätzliche Einhausung der Dachflächen im Traufenbereich der notwendige Unterdruck nicht gewährleistet werden kann. Weiterhin wurden Teile der Einhausung durch einen Sturm am 13.10.2024 beschädigt und mussten erneuert werden. Aus den beschriebenen Gründen hat sich die notwendige Einhausungsfläche entsprechend erhöht.

Teilsumme brutto 3.183,85 €

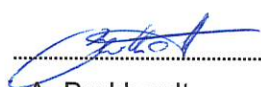
Die Finanzierung der Nachtragspositionen ist über Kostenstelle 57.10.00.01, Sachkonto 099510, Maßnahme SchlBr01 haushalterisch gesichert und liegt auch im Rahmen der durch Zuwendungsbescheid bestätigten Fördermittel. Mit Erteilung des Nachtrages in der vorgelegten Form liegt der Auftragsstand bei 93 % für das Gesamtprojekt. Zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist die angebotene Nachtragsleistung erforderlich. Für die Ermittlung der Einheitspreise wurde die Urkalkulation als Basis herangezogen. Im Rahmen der Prüfung des Nachtragsangebotes durch das Planungsbüro wurde festgestellt, dass die angebotenen Einheitspreise angemessen sind und aktuell ermittelten Preisen entsprechen.

Daher wird die angebotene Nachtragsleistung zur Beauftragung vorgeschlagen. Eine Kompensation der Mehrkosten wird im Rahmen der weiteren Baudurchführung stringent verfolgt. Aktuell ist eine Überschreitung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht erkennbar.

Der Abschluss der Leistungen ist für Mitte Februar 2025 vorgesehen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 01/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Vergabe des 1. Nachtrages zum Strukturwandelprojekt Schlungwitz – Erschließung von Gewerbeinfrastruktur zur Entwicklung des Gewerbebestandes Schlungwitz, hier: Gebäudeabriss an die Firma Klixer Recycling und Service GmbH mit Sitz in 02625 Bautzen, Burker Straße 28A über brutto 47.526,16 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	02

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.12.2024

Beschluss-Nr.: 0212025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.05.2019	Aufstellungs- und Bekanntmachungsbeschluss
2. Gemeinderat	28.01.2020	Billigung und Auslegung
3. Gemeinderat	28.01.2025	

Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ - Abwägungsbeschluss

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 das Abwägungsprotokoll vom 27.11.2024 zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Forderungen, Anregungen und Hinweise zu der Ergänzungssatzung erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ beschlossen.

Parallel zum fortlaufenden Aufstellungsverfahren wurde mit Datum vom 22.10.2019 der notwendige Ausgliederungsantrag zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ an das Landratsamt Bautzen eingereicht. Mit Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.11.2024 trat die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ in Kraft. Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,41 ha.



Abbildung 1

geographische Einordnung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.10.2019, haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis zum 18.03.2020 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter <https://doberschau-gaussig.de> sowie des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> einsehbar.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.2020 an dem Vorhaben beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden Forderungen, Anregungen und Hinweise hervorgebracht, welche in der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse sind im Abwägungsprotokoll (**Anlage 1**) mit Stand vom 27.11.2024 dokumentiert.

Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Annahme des Abwägungsprotokolls.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 02/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 das Abwägungsprotokoll vom 27.11.2024 zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Forderungen, Anregungen und Hinweise zu der Ergänzungssatzung erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.12.2024

Beschluss-Nr.: 03/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.05.2019	Aufstellungs- und Bekanntmachungsbeschluss
2. Gemeinderat	28.01.2020	Billigung und Auslegung
3. Gemeinderat	28.01.2025	Abwägungsbeschluss
4. Gemeinderat	28.01.2025	6. Änderung FNP

Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Doberschau-Gaußig für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ in Dretschen, welcher das Flurstück 74/6 der Gemarkung Dretschen umfasst.

Begründung

Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die städtebauliche Entwicklungsabsicht der Gemeinde im Bereich der in Aufstellung befindlichen Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ in Dretschen. Die Satzung umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 74/6 der Gemarkung Dretschen. Ziel der Satzung sind u.a. die Ergänzung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Dretschen sowie die Gestaltung eines geschlossenen und einheitlichen Ortsrandes, welcher sich in seiner Eigenart an der näheren Umgebung orientiert. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist es eine grundsätzliche Voraussetzung zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Zur Übereinstimmung der vorbereitenden mit der verbindlichen Bauleitplanung wird der FNP der Gemeinde Doberschau-Gaußig geändert. Auf der Planfläche erfolgt eine Änderung der „Wiesen- und Weidefläche, Grünland“ (Fläche für Landwirtschaft) in eine „Wohnbaufläche“.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

☐ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐,

Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 03/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Doberschau-Gaußig für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ in Dretschen, welcher das Flurstück 74/6 der Gemarkung Dretschen umfasst.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 00
Stimmenthaltungen 00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.12.2024

Beschluss-Nr.: 04/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.05.2019	Aufstellungs- und Bekanntmachungsbeschluss
2. Gemeinderat	28.01.2020	Billigung und Auslegung
3. Gemeinderat	28.01.2025	Abwägungsbeschluss
4. Gemeinderat	28.01.2025	Anpassung FNP
5. Gemeinderat	28.01.2025	

Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ - Satzungsbeschluss

Beschlussantrag

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 27.11.2024 als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dauer der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie ihre Rechtsfolgen verstreicht, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.

Weiterhin ist entsprechend § 44 BauGB darauf hinzuweisen das die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ beschlossen.

Parallel zum fortlaufenden Aufstellungsverfahren wurde mit Datum vom 22.10.2019 der notwendige Ausgliederungsantrag zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ an das Landratsamt Bautzen eingereicht. Mit Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.11.2024 trat die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ in Kraft. Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,41 ha.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 10.10.2019, haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2020 bis zum 18.03.2020 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die vollständigen Planentwurfsunterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter <https://doberschau-gaussig.de> sowie des Zentralen Landesportals Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> einsehbar.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.2020 an dem Vorhaben beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden Forderungen, Anregungen und Hinweise hervorgebracht, welche in der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße“ zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse sind im Abwägungsprotokoll mit Stand vom 27.11.2024 dokumentiert.

Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft.

Sowohl der Abwägungsbeschluss als auch die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Doberschau-Gaußig wurden in den vorhergehenden TOP beschlossen. Die Gemeindeverwaltung bittet daher um den abschließenden Satzungsbeschluss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 04/2025

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Ergänzungssatzung „Alte Schulstraße Dretschen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 27.11.2024 als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dauer der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie Ihre Rechtsfolgen verstreicht, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.

Weiterhin ist entsprechend § 44 BauGB darauf hinzuweisen das die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des
Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 02.01.2025

Beschluss-Nr.: 051/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

28.01.2025

Vorkaufsrecht für Teil von Flurstück 607/5, Gemarkung Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Ausübung des Vorkaufsrechtes für die mit Kaufvertrag vom 04.12.2024 unter Urkundennummer 831/2024 des Notariats Jacoby, Bautzen veräußerte Teilfläche von Flurstück 607/5, Gemarkung Gaußig gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauGB). Mit Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes tritt die Gemeinde Doberschau-Gaußig an die Stelle des bisherigen Erwerbers in den Kaufvertrag ein. Eine teilweise Ausübung des Vorkaufsrechtes ist gesetzlich nicht verankert. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Positivattest fristgerecht an das Notariat Jacoby zu übermitteln und die Käufer mittels Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechtes in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 06.12.2024 (Posteingang Gemeinde 10.12.2024) forderte das Notariat Jacoby aus Bautzen die Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Stellungnahme bezüglich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zu Ihrer Urkunde Nr. 831/2024 auf. Inhalt des Kaufvertrages ist die Veräußerung einer Teilfläche von Flurstück 607/5, Gemarkung Gaußig. Es erfolgte keine Konkretisierung hinsichtlich der Lage der Teilfläche.

Da eine Teilfläche des benannten Flurstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ liegt und für die Errichtung eines Seniorenzentrums vorgesehen ist, kommt die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. Daher forderte die Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 17.12.2024 das Notariat Jacoby zur Übermittlung des kompletten Vertrages einschließlich Lageplan mit Darstellung der veräußerten Fläche auf. Daraufhin wurden die benötigten Unterlagen durch das Notariat mit Schreiben vom 23.12.2024 (Posteingang 30.12.2024) an die Gemeindeverwaltung übergeben. Aus diesen geht hervor, dass der Kaufvertrag über eine ca. 1.500 m² große, noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 607/5, Gemarkung Gaußig verläuft (siehe hierzu Abbildung 1).

Diese Teilfläche liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ (siehe hierzu Abbildung 2) und ist für die Errichtung eines Seniorenzentrums vorgesehen.

Gesetzlich verankert ist ein kommunales Vorkaufsrecht in § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und für die eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. In Verbindung mit § 24 Abs. 3 BauGB kommt die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes in Betracht, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Die Gemeindeverwaltung sieht diesen Punkt als gegeben an. Mit der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig bereits zurückliegend dazu bekannt, ein Seniorenzentrum zur bedarfsorientierten Abdeckung des Wohnraumbedarfs für ältere bzw. eingeschränkte Personen zu ermöglichen.



Abbildung 1 Ausschnitt Lageplan mit Darstellung der veräußerten Teilfläche



Abbildung 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ für den Bereich des künftigen Seniorenzentrums

Mit Ausübung des Vorkaufsrechtes tritt die Gemeinde Doberschau-Gaußig an Stelle des bisherigen Erwerbers in den bestehenden Kaufvertrag ein und übernimmt alle einhergehenden Rechte und Pflichten. Insbesondere sind hier zu erwähnen:

- **Übernahme eines bestehenden Pachtvertrags**
Hierüber steht die Generierung von Einnahmen in Aussicht bis die Teilfläche für die Errichtung des Seniorenzentrums in Nutzung genommen wird. Der Inhalt des Pachtvertrages ist der Gemeindeverwaltung nicht bekannt.
- **Übernahme der Vermessungskosten**
Diese belaufen sich nach Angabe des Kaufvertrages auf ca. 4.500 €.
- **Zahlung des Kaufpreises**
Der vorläufige Kaufpreis beträgt 31.500 €. Sollte das Ergebnis der Vermessung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber dem heute angenommenen Flächenwert ergeben, so ist die Differenz auf Basis von 21,00 € / m² nach Vorlage des amtlichen Fortführungsnachweises zwischen den Beteiligten ebenfalls auszugleichen.
Hinweis der Gemeindeverwaltung: der vom Gutachterausschuss des Landkreises Bautzen ermittelte Bodenrichtwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt bei 30,00 € / m². Somit kann der Grunderwerb zu 21,00 € / m² durchaus als wirtschaftlich angemessen betrachtet werden.
- **Übernahme der Notar- und Grundbuchkosten sowie die Kosten nötiger Genehmigungen und Bescheinigungen, die Katasterfortführungsgebühren und die Grunderwerbssteuern für den Erwerbsvorgang.**

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 05/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Ausübung des Vorkaufsrechtes für die mit Kaufvertrag vom 04.12.2024 unter Urkundennummer 831/2024 des Notariats Jacoby, Bautzen veräußerte Teilfläche von Flurstück 607/5, Gemarkung Gaußig gemäß § 24 Baugesetzbuch (BauGB). Mit Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes tritt die Gemeinde Doberschau-Gaußig an die Stelle des bisherigen Erwerbers in den Kaufvertrag ein. Eine teilweise Ausübung des Vorkaufsrechtes ist gesetzlich nicht verankert. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein entsprechendes Positivattest fristgerecht an das Notariat Jacoby zu übermitteln und die Käufer mittels Bescheid über die Ausübung des Vorkaufsrechtes in Kenntnis zu setzen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauhof

Datum 28.01.2025

Beschluss-Nr.

106/2025

Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

Betreff

Vergabe Instandsetzung der elektrischen Anlage im Bauhof Schlungwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Vergabe der Leistung zur Instandsetzung der elektrischen Anlage an den wirtschaftlichsten Bieter, die **Firma Hache Elektroinstallation GmbH Hauptstraße 55 in 01877 Naundorf**, zum Bruttogesamtpreis von

18.971,09 €

zu vergeben.

Begründung

Die elektrische Anlage besteht zu großen Teilen noch aus DDR-Zeiten und ist nicht mehr betriebssicher. Das Gebäude wurde in den vergangenen Jahren nur zu einem geringen Teil genutzt und der Ausbau wird nun durch die Gesamtnutzung notwendig. Der Sozial- und Aufenthaltsbereich ist modernisiert und wird nur mit DIN-gerechter LED-Beleuchtung ausgestattet. Die Bereiche Garage, Lager und Werkstatt müssen ebenfalls neue Beleuchtung erhalten, die bereits verbauten DIN-gerechten Unterverteilungen bleiben bestehen. Die neuen Beleuchtungseinrichtungen entsprechen dem LED – Standard. Durch die Bewegungsmelder schalten diese auch selbständig aus. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt für das laufende Jahr verfügbar und eingeplant (ggf. Kostenstelle / Sachkonto ergänzen).

Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme genügte die Einholung von mindestens 3 Kostenangeboten (freihändige Vergabe). Der Wahl des Ausschreibungsverfahrens liegt § 3 Abs. 5 VOB / A i.V.m. § 4 SächsVergabeG zu Grunde. Demnach erfolgt die Freihändige Vergabe auf der Grundlage, dass der geschätzte Auftragswert unter 25.000 € netto liegt. Die Ausschreibung ergab nach sachlicher und rechnerischer Prüfung folgende Bruttosummen.

Rang 1	Firma Hache GmbH	(Naundorf)	18.971,09 €	(inkl. MwSt.)
Rang 2	Firma Lehmann GmbH	(Gnaschwitz)	22.851,02 €	(inkl. MwSt.)
Rang 3	Firma Lange GmbH	(Neukirch)	24.747,24 €	(inkl. MwSt.)

Nach eingehender Prüfung aller eingegangenen inhaltlich vergleichbaren Kostenangebote war das der Firma Hache Elektroinstallation GmbH Hauptstraße 55 in 01877 Naundorf zu einem Bruttobetrag von 18.971,09 € das wirtschaftlichste Angebot. Der Gemeinderat wird gebeten, die Auftragsvergabe an die Firma Hache Elektroinstallation zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


.....
Unterschrift Bearbeiter


.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

.....
Abweichender Beschluss

Für die Richtigkeit:

Beschluss 06/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 die Vergabe der Leistung zur Instandsetzung der elektrischen Anlage im Bauhof Schlungwitz an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Hache Elektroinstallation GmbH Hauptstraße 55 in 01877 Naundorf, zum Bruttogesamtpreis von 18.971,09 € zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum: 13.01.2025

Beschluss -Nr. ⁰⁷ /01/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

28.01.2025

Betreff

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Doberschau-Gaußig mit folgendem Ergebnis fest:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	8.565.100,14 EUR
ordentliche Aufwendungen	8.274.414,61 EUR
ordentliches Ergebnis	290.685,53 EUR
außerordentliche Erträge	63.172,30 EUR
außerordentliche Aufwendungen	25.876,19 EUR
Sonderergebnis	37.296,11 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	327.981,64 EUR
zulässiger Verrechnungsbetrag	0,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	327.981,64 EUR
Finanzrechnung:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.588.682,37 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.811.201,60 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.480,77 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.636,88 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.903.681,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	367.955,37 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.145.436,14 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 62.194,16 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	1.083.241,98 EUR

Vermögensrechnung:	
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	23.774.638,31 EUR
2. Umlaufvermögen	7.683.915,18 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4,37 EUR
PASSIVA	
1. Kapitalposition	17.409.844,16 EUR
darunter:	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.720.720,71 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.038.114,65 EUR
2. Sonderposten	11.012.926,72 EUR
3. Rückstellungen	1.815.619,21 EUR
4. Verbindlichkeiten	1.091.780,59 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	128.387,18 EUR
Bilanzsumme	31.458.557,86 EUR

Die positiven Salden der Ergebnisrechnung (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) wurden den Rücklagen zugeführt. So wurden die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 290.685,53 EUR erhöht. Die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses stiegen um 37.296,11 EUR.

Begründung

Gemäß § 88c SächsGemO in der derzeit geltenden Fassung, soll der Gemeinderat den Jahresabschluss nach Durchführung der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellen.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brodbeck und Kisten GmbH in der Zeit vom 01.08.2024 bis 20.12.2024, mit Unterbrechungen, örtlich geprüft.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung liegt zum 06.01.2025 vor.

Die zusammengefasste Schlussbemerkung hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2025 bzw. dem Jahresabschluss 2024 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2023 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 27.12.2024

-Kirsten-
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang sowie der Prüfbericht sind dem Gemeinderat bereitgestellt worden.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


.....
erarbeitet von


.....
eingereicht von

Beratungsergebnis

.....
Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....
Es wurde nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __ , einstimmig __ , Stimmenthaltung __ , Ja __ , Nein __ , gemisch. Antw. __

Abweichender Beschluss

.....

Für die Richtigkeit:



Gemeinde

Doberschau-Gaußig

Dobruša-Huska

**Information
zur Gemeinderatssitzung
am 28.01.2025**

Betreff: Bericht über die örtliche Prüfung des Haushaltsjahres 2023

- Entsprechend § 103 SächsGemO haben die Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt als gesondertes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können auch einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- Mit der Durchführung der örtlichen Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brodbeck und Kirsten GmbH beauftragt.
- In der Zeit vom 01.08.2024 bis 20.12.2024 erfolgte mit Unterbrechungen die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Geprüft wurde das Haushaltsjahr 2023.
- Entsprechend § 104 Abs.2 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) seine Bemerkungen zur Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu erläutern.
- Im Schlussbericht sind keine Feststellungen enthalten, zu denen die Gemeinde gesonderte Erklärungen abgeben müsste.
- Hinweise die im vorliegenden Schlussbericht enthalten sind werden bei der zukünftigen Haushaltsführung beachtet bzw. es erfolgen entsprechende Berichtigungen.
- Der Schlussbericht ist als Datei mittels E-Mail dem Gemeinderat bereitgestellt worden.

Gnaschwitz, 14.01.2025

Alexander Fischer
Bürgermeister

Beschluss 07/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stellt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Doberschau-Gaußig mit folgendem Ergebnis fest:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	8.565.100,14 EUR
ordentliche Aufwendungen	8.274.414,61 EUR
ordentliches Ergebnis	290.685,53 EUR
außerordentliche Erträge	63.172,30 EUR
außerordentliche Aufwendungen	25.876,19 EUR
Sonderergebnis	37.296,11 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	327.981,64 EUR
zulässiger Verrechnungsbetrag	0,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	327.981,64 EUR
Finanzrechnung:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.588.682,37 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.811.201,60 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.480,77 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.271.636,88 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.903.681,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	367.955,37 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.145.436,14 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 62.194,16 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	1.083.241,98 EUR

Vermögensrechnung:	
<i>AKTIVA</i>	
1. Anlagevermögen	23.774.638,31 EUR
2. Umlaufvermögen	7.683.915,18 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4,37 EUR
<i>PASSIVA</i>	
1. Kapitalposition	17.409.844,16 EUR
darunter:	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.720.720,71 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.038.114,65 EUR
2. Sonderposten	11.012.926,72 EUR
3. Rückstellungen	1.815.619,21 EUR
4. Verbindlichkeiten	1.091.780,59 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	128.387,18 EUR
Bilanzsumme	31.458.557,86 EUR

Die positiven Salden der Ergebnisrechnung (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) wurden den Rücklagen zugeführt. So wurden die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 290.685,53 EUR erhöht. Die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses stiegen um 37.296,11 EUR.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 00
Stimmenthaltungen 00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.01.2025

Beschluss-Nr.: /08 /2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

28.01.2025

Betreff

Entgegennahme einer Sachzuwendung anlässlich der Weihnachtsfeier für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf der Gemeinde Doberschau-Gaußig in 2024.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Sachzuwendung, anlässlich der Weihnachtsfeier für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf der Gemeinde Doberschau-Gaußig in 2024, zu.

Zuwendender

Keramik Löbau Baugesellschaft mbH, Löbau

Art der Zuwendung

Dekorationsartikel
im Wert von 60,25 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium Mitgliederzahl Sitzung am TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
 Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

.....
Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Beschluss 08/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Sachzuwendung, anlässlich der Weihnachtsfeier für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf der Gemeinde Doberschau-Gaußig in 2024, zu.

Zuwendender

Keramik Löbau Baugesellschaft mbH, Löbau

Art der Zuwendung

Dekorationsartikel

im Wert von 60,25 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:

13

davon anwesend:

12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

12

Nein-Stimmen

00

Stimmenthaltungen

00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 14.01.2025

Beschluss-Nr.: 109 /2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

28.01.2025

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Naundorf und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Naundorf und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender

Betrag in €

Frau [REDACTED]

444,44

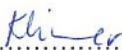
Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.


.....
Unterschrift Bearbeiter


.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Beschluss 09/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Naundorf und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

<u>Zuwendender</u>	<u>Betrag in €</u>
Frau [REDACTED]	444,44

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 28.01.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister

